



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. S. 308). Die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes -KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBL. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963).

§ 1

Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung

Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. SH, S. 963).

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).
- (2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.
- (3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.
- (4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.

§ 3

Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung

Für eine aktuelle und zukünftige bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden:

- die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde
- Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach
 - a) Gruppenart
 - b) Gruppengröße
 - c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten)
- das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege
- monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n
- die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen
 - a) Kinder von 0-3 Jahren
 - b) Kinder von 3-6,5 Jahren
 - c) schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren
- die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen
Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern.
Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge).
- sofern vorhanden, nationale Minderheiten und Volksgruppen
(Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder)
- aktuelle und zukünftige besondere Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen, sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege
- bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe
Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen.
Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“-Kindern, richten.
- Förderzeitraum der Gruppen

§ 4

Mitteilungspflicht

Jede aktuelle und zukünftige Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.

§ 5

Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 01.01.2021 aufgehoben.

Rendsburg, den 27.03.25



Ingo Sander
Landrat